



ENTGELTVERZEICHNIS

Hafen Mannheim

Für die Benutzung der im Besitz der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH befindlichen Anlagen und Einrichtungen werden bei Inanspruchnahme Entgelte nach folgenden Richtlinien erhoben:

1. Außerplanmäßige Brückenöffnungen und außerplanmäßige Schleusungen (je Einheit)
 - 1.1 außerhalb der Arbeitszeit des Bedienungspersonals 75,00 €
 - 1.2 zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 95,00 €
 - 1.3 Sonn- und Feiertage 130,00 €
2. Gestattung zum Betreten der Hafenanlagen zur Ausübung eines ambulanten Gewerbes 80,00 €
3. Für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen werden Gebühren nach dem Tarif über Ufer- und Hafenziegegeld der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH vom 03.02.2009 erhoben.
4. Die vorstehend genannten Beträge sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe zusätzlich zum Entgelt an die Staatliche Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim zu entrichten.

Diese Regelung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Mannheim, 10.02.2009